

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau

Alte Fassung	Neue Fassung	Rechtsgrundlage der Änderung
§ 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
(2) Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks verwaltet, errichtet und bewirtschaftet die Gesellschaft Wohnungen und Gewerberäumlichkeiten in allen Rechts- und Nutzungsformen (Gegenstand des Unternehmens).	(2) Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks verwaltet, errichtet und bewirtschaftet die Gesellschaft Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen (Gegenstand des Unternehmens).	§ 2 Abs. 2 BbgKVerf
(3) Die Gesellschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von eigenen Wohnungsbauten sowie von in Satz 1 genannten Bauten betreuen und als untergeordnete Nebenleistung fremde Wohnungen und Gewerberäumlichkeiten bewirtschaften.	(3) Die Gesellschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von eigenen Wohnungsbauten sowie von in Satz 1 genannten Bauten betreuen.	§ 2 Abs. 2 BbgKVerf

	<p>(5) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Beachtung der Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. In die Gesellschaftsverträge von Tochtergesellschaften sind die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf aufzunehmen.</p>	<p>§ 96 Abs. 1 BbgKVerf</p>
	<p>(6) Die Gesellschaft kann Nebenleistungen erbringen, soweit die Voraussetzung nach § 91 Abs. 5 BbgKVerf erfüllt sind.</p>	<p>§ 91 Abs. 5 BbgKVerf</p>
<p>§ 10 Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 10 Gesellschafterversammlung</p>	
<p>(8) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Ihr obliegt insbesondere</p>	<p>(8) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Ihr obliegt insbesondere</p>	<p>§ 28 Abs. 2 BbgKVerf</p>

<p>die Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses, b) über die Anstellung, Bestellung, Abberufung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführer, c) über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder, d) über die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsbereichen, e) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 25.000,00 € f) über die Festsetzung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes. <p>Die Gesellschafterversammlung kann ferner weitere Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen.</p>	<p>die Beschlussfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses, b) über die Anstellung, Bestellung, Abberufung, Entlassung und Entlastung der Geschäftsführer, c) über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder, d) über die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsbereichen, e) über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 25.000,00 € f) über die Festsetzung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes, g) über die Gründung, den Erwerb, die Pacht von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen, h) über die Auflösung und Veräußerung von Unternehmen 	
---	---	--

	<p>und Beteiligungen,</p> <p>i) über die Ausübung von Rechten aus Beteiligungen,</p> <p>j) über die Grundsätze der Miet- und Preisbestimmung.</p> <p>Die Gesellschafterversammlung kann ferner weitere Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen.</p>	
--	--	--